



Kindern 
Zukunft schenken

Foto: Jens Großmann

Spenden an die Kindernothilfe Österreich sind seit 1.1.2009 von der Steuer absetzbar

Der Österreichische Nationalrat hat im März 2009 die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden beschlossen.

Dadurch sind Spenden unter bestimmten Bedingungen **steuerlich** absetzbar.

Voraussetzung ist ein Spendenbegünstigungsbescheid, erteilt vom Finanzamt 1/23 Wien, der an Kindernothilfe Österreich am 24. Juni 2009 ausgestellt wurde.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick zur aktuellen Gesetzeslage.

So funktioniert die Spendenabsetzbarkeit für die Jahre 2009 und 2010:

Bis jeweils März des Folgejahres erhalten Sie von uns eine Information über die Summe Ihrer Spenden des vorangegangenen Jahres, die Sie als Unternehmen als Betriebsausgabe bei Ihrem Finanzamt geltend machen können.

Bei Sachzuwendungen genügt ein Nachweis Ihrerseits zur Geltendmachung. Darin müssen der Wert und eine eindeutige Zuordnung der Kindernothilfe Österreich ersichtlich sein. Für die Bewertung gilt folgendes:

RZ 1346

Sachzuwendungen sind für Zwecke des Spendenabzugs mit dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsgutes zu bewerten. Daneben ist der Restbuchwert nicht zusätzlich als Betriebsausgabe abzusetzen. Andererseits ist der Teilwert des Wirtschaftsgutes nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Zur Vermeidung einer Besteuerungslücke ist insoweit eine Nachversteuerung vorgesehen, als auf das zugewendete Wirtschaftsgut stille Reserven iSd § 12 EStG 1988 übertragen worden sind.

RZ 1347

Für die Bestimmung des gemeinen Wertes einer Sachspende (z. B. einem Kunstwerk) kommen verschiedene Anhaltspunkte in Betracht. Wurde das gespendete Kunstwerk käuflich erworben, ist der Kaufpreis für die Festsetzung des gemeinen Wertes der Sachspende heranzuziehen, sofern der Kauf nicht allzu weit zurückliegt. Als Anhaltspunkte kommen auch der Versicherungswert des gespendeten Kunstwerkes oder ein Schätzgutachten in Frage.

Wir freuen uns mit Ihnen über die Steuerersparnis und danken Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Team der Kindernothilfe Österreich

Den aktuellen Gesetzestext und Details finden Sie unter www.bmf.gv.at.

Die **Reg.-Nr. der Kindernothilfe Österreich** lautet **SO 1354**. Sie ist der Suchbegriff in der Liste der begünstigten Organisationen auf der Homepage des BM für Finanzen.

Details zu Sachzuwendungen finden Sie in den Einkommensteuerrichtlinien unter <https://findok.bmf.gv.at/findok/showGesPDFaltFsg.do?stammNr=19973> (dzt. 8. Fassung; Seite 349)

RZ 1346 bezieht sich generell auf den gemeinen Wert als Bewertung von Sachspenden und RZ 1347 gibt nähere Infos zu dem gemeinen Wert.